

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Götzberg“ 2. Änderung (Höllenhorst)

Umweltrelevanten Stellungnahmen – eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 06.10.2025 – 07.11.2025

A	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	be- rück- sich- tigt	teilw. be- rück- sichtigt	nicht be- rück- sich- tigt	Kennt- nis- nahme
	Kreis Segeberg					
	Untere Naturschutzbehörde					
	Grundsätzlich werden seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken gesehen, da die Änderung innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches erfolgt. Der neu zulässige Eingriffsumfang ist tabellarisch und vergleichend zu den derzeitigen Inhalten im Änderungsbe- reich gemäß der Ausgleichs-/Eingriffsreglung zu bilanzieren und eine entsprechend geeignete Fläche zur Kompensation vorzusehen. Auf die bestehende Kompensationsfläche im Nordwesten des Plangebiets wird hingewiesen. Da dort das Kompensationsziel seit Aufstellung des B-Planes noch nicht erreicht wurde, ist für die Jahre seit der Rechtskräftigkeit des Ursprungsplanes eine "Verzinsung" vorzunehmen, die anteilig auf den Änderungsbereich bei jährlicher Verzinsung (3%) zu ermitteln ist. Bei Anpassung der Nutzung an den Bebauungsplan sind zukünftig Rückbaue von Gebäuden zu erwarten, diesbezüglich ist der Gebäudebestand zu betrachten und einzuschätzen, ob bei einem Rückbau von Gebäuden besonders oder streng	<i>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Mehrbedarf an Ausgleich wird für das Vorhaben erbracht.</i> <i>Die Anwendung eines pauschalen „Verzinsungsmodells“ von 3 % pro Jahr für bislang nicht umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen wird mangels hinreichender rechtlicher Grundlagen für diese Forderung nicht gefolgt. Weder aus dem Baugesetzbuch noch aus dem Bundesnaturschutzgesetz lässt sich eine entsprechende Regelung unmittelbar ableiten. Zwar verlangt die Eingriffsreglung grundsätzlich eine zeitnahe Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen; eine konkret quantifizierte, jährlich fortzuschreibende Erhöhung des Kompensationsumfangs bei zeitlichen Verzögerungen ist dort jedoch nicht vorgesehen.</i>		x		

	geschützte Arten im Sinne des Naturschutzrechts betroffen sein können, die in oder an den Gebäuden leben. Insbesondere sind hier die streng geschützten Fledermäuse zu berücksichtigen. Es ist eine abschließende Aussage zum Artenschutz (Fachbeitrag zum Umweltbericht) vorzunehmen, unter welchen Voraussetzungen ein Rückbau der Bestandsgebäude bei Berücksichtigung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen darf und ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 für vorhandene oder potentiell vorkommende Artengruppen eingehalten werden können. Im Übrigen erscheint der Umfang und Detaillierungsgrad ausreichend zu sein, um die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.					
--	--	--	--	--	--	--